



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



Per E-Mail:

@fragenstaat.d
e

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1506

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 16.07.2019

GESCHÄFTSZ. 

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Antrag: Arten von gemeldeten Verstößen und der Arten der getroffenen
Maßnahmen [#151116]**

HIER Bescheid

Sehr 

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Juni 2019 hin ergeht
folgender

BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Die Auskunft ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.



Begründung:

I.

Per E-Mail vom 17. Juni 2019 beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Zusendung von:

„Nach Art. 59 DS-GVO veröffentlichen die Aufsichtsbehörden jährlich Tätigkeitsberichte. Inhaltlich kann der Tätigkeitsbericht eine Liste der Arten von gemeldeten Verstößen und der Arten der getroffenen Maßnahmen umfassen (Statistiken). Nach Art. 57 Abs. 1 lit. u DS-GVO müssen solche Statistiken/Listen jedoch intern geführt werden. Um die Transparenz zu erhöhen, bitte ich mir die derzeit aktuellen internen Listen/Statistiken zur Verfügung zu stellen.“

Ihrem Antrag stehen keine in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausschlussgründe entgegen.

Die Anzahl der vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 (festgelegter Stichtag zur Beantwortung Ihres Antrags) an den BfDI gemeldeten Datenschutzverstöße nach Art. 33 DS-GVO (s. Art. 57 Abs. 1 lit. u) DS-GVO) beträgt 7.537.

Seit dem 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 (s.o.) hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) 3 förmliche Ordnungswidrigkeitsverfahren im Hinblick auf eine Geldbuße nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DS-GVO eingeleitet. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

II.

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.